

# Verein Schweizer Freunde des Servizio Cristiano – Riesi

Postkonto 19-684641-0, 1004 Lausanne

## STATUTEN

„Verein Schweizer Freunde des Servizio Cristiano, Riesi / Sizilien“

---

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

*Name, Sitz*

Unter dem Namen „Verein Schweizer Freunde des Servizio Cristiano, Riesi“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.

Der Sitz des Vereins wird durch den Vorstand bestimmt.

#### Art. 2

*Zweck*

Der Verein bezweckt die Unterstützung des „Servizio Cristiano – Istituto Valdese“ in Riesi sowohl als Ganzes oder nur in Teilbereichen davon.

Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung

#### Art. 3

*Mitgliedschaft*

Mitglieder des Vereins können Privatpersonen, Institutionen oder öffentlich rechtliche Gemeinden mit Sitz in der Schweiz sein.

Der Eintritt oder Austritt kann jederzeit mit einer einfachen An- bzw. Abmeldung schriftlich zuhänden des Vorstandes erfolgen.

Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Vereinsversammlung zu treffen ist.

#### Art. 4

*Haftbarkeit*

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

# Verein Schweizer Freunde des Servizio Cristiano – Riesi

Postkonto 19-684641-0, 1004 Lausanne

## Art. 5

*Finanzierung*

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben gemäss Art.2, erfolgt durch Beiträge der Mitglieder, durch Gönnerbeiträge, durch Sammelaktionen und andere Aktivitäten.

## II. DIE VEREINSORGANE UND IHRE AUFGABEN

### Art. 6

*Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen

### Art. 7

*Vereinsversammlung*

Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt:

- 7.1 Sie ist mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand einzuberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden
- 7.2 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl oder die geheime Abstimmung verlangt.
- 7.3 Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden doppelt.
- 7.4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

*Einberufung*

*Vereinsbeschluss*

# Verein Schweizer Freunde des Servizio Cristiano – Riesi

Postkonto 19-684641-0, 1004 Lausanne

7.5 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

*Aufgaben*

- a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Vereinsversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
- c) Genehmigung von Rechnung und Voranschlag und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen.
- e) Aenderung der Statuten.
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- g) Aufnahme oder Austritt von Mitgliedern.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **Art. 8**

*Vorstand*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und 2 – 6 Mitgliedern. Er konstituiert sich selber und führt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

*Zusammensetzung*

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

*Amtsdauer*

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu erledigen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

*Aufgaben*

- a) Festlegung der Aktivitäten zur bestmöglichen Erreichung des Vereinszwecks.
- b) Ausführung von besonderen, ihm von der Jahresversammlung übertragenen Aufgaben.
- c) Wahl der Vereinsvertreter mit besonderen Aufgaben.
- d) Die Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung.
- e) Ausgabenbeschlüsse im Rahmen der von der Vereinsversammlung festgelegten Beschlüsse und Kompetenzen.

# Verein Schweizer Freunde des Servizio Cristiano – Riesi

Postkonto 19-684641-0, 1004 Lausanne

## **Art. 9**

*Vertretung des Vereins*

Der Präsident / die Präsidentin oder Vizepräsident / Vizepräsidentin vertreten mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein rechtsgültig.

## **Art. 10**

*Rechnungsrevisoren /  
Rechnungsrevisorinnen*

Es sind zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen.

Artikel 7 Absatz b) gilt sinngemäss.

Die Revisoren / Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und verfassen zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 11**

*Statuten*

Die Originalfassung dieser Statuten ist in deutscher Sprache abgefasst.

### **Art. 12**

*Auflösung des Vereins*

Bei einer Auflösung des Vereins ist das allfällige Vereinsvermögen der Tavola Valdese, Roma, zur freien Verfügung zu überweisen.

### **Art. 13**

*Inkraftsetzung*

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Gründungsversammlung des Vereins Schweizer Freunde des Servizio Cristiano, Riesi / Sizilien, vom 11. März 1989 in Bern.

Erste erweiterte und von den Mitgliedern genehmigte Statuten vom 4. August 2000.

Zweite erweiterte und von den Mitgliedern genehmigte Statuten vom 24. April 2004 in Bern.

Sie treten auf den 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 11. März 1989 und vom 4. August 2000.